

# Satzung über die Bildung eines kommunalen Beirates der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kropp

ID 347953

Aufgrund des §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp vom **21.11.2023** folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Gemeinde Kropp wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „**Kommunaler Beirat der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kropp**“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kropp.
- (4) Der Beirat vertritt insbesondere die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kropp, die mindestens das **60. Lebensjahr** vollendet haben und ihren **Hauptwohnsitz** im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Kropp haben.

## § 2

### Aufgaben und Rechtsstellung des Beirates

- (1) Der Beirat hat in der Gemeinde folgende Aufgaben:
  - Ansprechpartner für den genannten Personenkreis
  - Interessenvertreter der älteren Einwohner\*innen der Gemeinde
  - Beratung der kommunalen Gremien speziell in Themenbereichen, die für ältere Einwohner\*innen eine Relevanz besitzen
  - Erarbeitung von Stellungnahmen und/oder Empfehlungen
  - Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
  - Förderung der Solidarität zwischen älteren und jüngeren Generationen
  - Förderung einer inklusiven Gesellschaft
  - Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
- (2) Der Beirat hält eigene Sprechstunden ab und leistet Öffentlichkeitsarbeit in eigenem Interesse. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.

- (3) Er legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Die Beratungsfunktion des Beirates für die kommunalen Gremien erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:
  - Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit, Straßenübergänge, Parkplätze usw. aus dem Blickwinkel älterer Einwohner\*innen
  - alten- und behindertengerechte Ausstattung öffentlicher Gebäude
  - Ruhebereiche und Sitzplätze in öffentlichen Grünanlagen und im Gemeindegebiet
  - Bauvorhaben – speziell altersgerechter Wohnraum
  - Betreuungsdienste (z.B. Sozialstation)
  - Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit können sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kropp.
- (6) Die Organe und kommunalen Gremien der Gemeinde unterstützen den Beirat in seinem Wirken. In wesentlichen, die Aufgaben des Beirates betreffenden Fragen und Themen wird er in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (7) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Beirat zu Tagesordnungspunkten an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren betreffen. Zu den Sitzungen können insoweit Vertreterinnen und Vertreter des Beirates durch die/den Vorsitzende\*n des kommunalen Gremiums geladen werden. Beiratsmitglieder nehmen sodann an der jeweiligen Sitzung als Sachverständige teil. Ihnen ist auf Wunsch zu relevanten Themen ihres Aufgabengebietes in der Sitzung das Wort zu erteilen.
- (8) Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber den kommunalen Gremien. Er fasst keine Beschlüsse, sondern formuliert Empfehlungen oder gibt Stellungnahmen ab. Die Gremien entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, bei welchen Themen der Beirat einbezogen werden soll. Unabhängig davon steht es dem Beirat jederzeit frei, nach eigener Entscheidung Themen und Probleme aufzugreifen und dazu Stellungnahmen abzugeben, Vorschläge oder Anregungen zu äußern.
- (9) Die Frist für die Bearbeitung von Vorschlägen und Anregungen des Beirates soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgen und ist demzufolge, soweit möglich, in analoger Anwendung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse erfolgen und insoweit als Thema in der nächsten Sitzung der Gremien vorzusehen.
- (10) Die geäußerten Stellungnahmen, Empfehlung und Anregungen des Beirates sind von den kommunalen Gremien in ihre sachliche Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein Rechtsanspruch auf die Annahme und Einbeziehung der Empfehlungen in die zu treffende Entscheidung besteht jedoch nicht.
- (11) Mit den Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Kropp koordiniert der Beirat wichtige Termine der verschiedenen Organisationen und der Seniorenveranstaltungen.

### § 3 Zusammensetzung des Beirates, Beschlussfähigkeit, Amtszeit

- (1) Der „Kommunale Beirat der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kropp“ besteht aus jeweils einem Mitglied der in Absatz 2 aufgeführten Vereine und Institutionen. Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder sollten mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und werden von den nachfolgend aufgeführten Organisationen aus deren Mitte in den Beirat entsendet:
  - der ev.-luth. Kirchengemeinde - Frauenhilfe -
  - der Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Kropp -
  - dem Deutschen Roten Kreuz - Ortsverein Kropp -
  - dem Sozialverband Deutschland, Ortsverband Kropp – Klein Rheide
  - dem Landfrauenverein Kropp und Umgebung
  - dem Seniorenförderverein - Ortsgruppe Kropp -
  - den Senioren der Freiwilligen Feuerwehr - Ehrenabteilung -
  - dem TSV Kropp
  - dem MSC Bennebek e.V.
  - Haus & Grund e.V., Ortsverein Kropp

Die Namen, Kontaktdaten sowie weitere notwendige Angaben der entsendeten Mitglieder sind der geschäftsführenden Gemeinde durch die Vorstände der jeweiligen Organisationen unverzüglich zum Zwecke der Ladung zu Sitzungen und der Zahlung von Entschädigungen mitzuteilen. Dies gilt auch für nachrückende Personen während der laufenden Wahlzeit. Näheres dazu regelt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die Geschäftsordnung.

- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 kann darüber hinaus eine Stellvertretung benannt werden. Das entsendete Mitglied nimmt die Aufgaben innerhalb des Beirates wahr. Nur im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben des Mitglieds im Beirat während der Dauer der Abwesenheit.
- (4) Mitglieder kommunaler Gremien der Gemeinde können gleichzeitig Mitglied im kommunalen Beirat der Seniorinnen und Senioren sein. Ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Kenntnisse, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangt wurden, gilt uneingeschränkt auch für die Arbeit im Beirat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des kommunalen Beirates soll der Wahlperiode der kommunalen Gremien entsprechen und ist insoweit in Anlehnung an die Wahlzeit kommunaler Vertretungen festgesetzt. Die Mitglieder des Beirates bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Beirat der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde durch entsprechende neue Entsendungsentscheidungen zu Beginn einer neuen Wahlperiode gebildet wurde.

- (6) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit aus oder ist es dauerhaft an der Mitarbeit gehindert, so wird durch die betreffende Organisation (Abs. 2) ein neues Mitglied als Nachfolger\*in benannt und in den Beirat entsendet. Darüber ist gleichzeitig die Verwaltung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Im Falle eines Wohnortwechsels eines Beiratsmitglieds, der mit der Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Kropp einhergeht, endet gleichzeitig die Mitarbeit im kommunalen Beirat. Von der entsendenden Organisation ist sodann eine oder ein Nachfolger\*in zu bestimmen und in den Beirat zu entsenden. Auch in diesem Fall ist gleichzeitig eine Veränderungsmitteilung der Verwaltung zukommen zu lassen.

#### **§ 4 Innere Angelegenheiten des Beirates, Konstituierung**

- (1) Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung in der neuen Wahlperiode anlässlich seines erstmaligen Zusammentretens seine oder seinen Vorsitzende\*n sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Darüber hinaus kann die Geschäftsordnung des Beirates weitere interne Funktionen vorsehen, die der Beirat entsprechend in eigener Verantwortung besetzen kann.
- (2) Der kommunale Beirat der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Kropp wird in der Öffentlichkeit von seiner oder seinem Vorsitzende\*n vertreten. Sie oder er führt die Geschäfte des Beirates und vertritt diesen insoweit nach außen.
- (3) Für die innere Organisation und die internen Abläufe seiner Arbeit gibt sich der Beirat eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp.

#### **§ 5 Einberufung des Beirates, Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Die Bekanntmachung der Einladung zu Sitzungen des Beirates erfolgt im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm“.
- (4) Der Beirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

**§ 6**  
**Finanzbedarf**

- (1) Die Gemeinde Kropp stellt dem Beirat kostenlos Räumlichkeiten für die Durchführung seiner Sitzungen und seiner Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Ferner stellt die Gemeinde angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates zur Verfügung.

**§ 7**  
**Versicherungsschutz**

- (1) Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Beirat beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft. Sie löst die Satzung der Gemeinde Kropp über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 11.03.1997 sowie den 1. Nachtrag vom 27.03.2001, den 2. Nachtrag vom 28.06.2004, den 3. Nachtrag vom 13.12.2016 und den 4. Nachtrag vom 24.09.2018 ab.

Kropp, den 21.11.2023

gez. Stefan Ploog  
Bürgermeister